

ZH_OBERGERICHT PS190013 vom 7. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190013

FR: ZH_OBERGERICHT PS190013 du 7 février 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190013 del 7 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 16. Januar 2019 eröffnete das Konkursgericht des Bezirks- gerichtes Meilen für eine Forderung von Fr. 3'178.40 nebst 5% Zins seit 14. September 2018 und diverse Kosten von Fr. 80.76 sowie Fr. 323.80 Betrei- bungskosten den Konkurs über die Schuldnerin (vgl. act. 5 [= act. 3 = act. 6/11). Mit rechtzeitig eingereicherter Beschwerde beantragte diese die Aufhebung des Konkursdekretes (act. 2, zur Rechtzeitigkeit s. act. 6/12/1). Mit Verfügung vom 29. Januar 2019 wurde die Schuldnerin ausführlich auf die Anforderungen an eine aussichtsreiche Beschwerde gegen die Konkurs eröff- nung hingewiesen. Gleichzeitig wurde der Schuldnerin Frist angesetzt, um einen Kostenvorschuss für die Kosten des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beschwerde wurde einstweilen keine aufschiebende Wirkung zuer- kannt (vgl. act. 8). Da sich die Beschwerde – wie zu zeigen sein wird – sogleich als unbegründet erweist (vgl. unten), muss die Leistung des verlangten Kosten- vorschusses nicht abgewartet werden.

E. 2

Die Konkursöffnung kann im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurs hinderungs- gründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) urkundlich nachweist (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Neue Behauptungen und Urkundenbeweise sind unab- hängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind, zulässig, müssen indes vor Ablauf der Beschwerdefrist beigebracht werden (BGE 136 III 294 und BGE 139 III 491). Da es sich bei der Beschwerdefrist um ei- ne gesetzliche Frist handelt, ist die Gewährung einer Fristerstreckung bzw. einer Nachfrist ausgeschlossen (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Schuldnerin wurde der angefochtene Entscheid am 21. Januar 2019 zu- gestellt (vgl. act. 6/12/1). Die Beschwerdefrist lief damit bis am 31. Januar 2019. Die Schuldnerin hat bis heute weder einen Konkurs hinderungsgrund urkundlich nachgewiesen noch ihre Zahlungsfähigkeit dargelegt. Die Voraussetzungen für

- 3 - die Aufhebung des Konkurses sind folglich nicht erfüllt. Die Beschwerde ist abzu- weisen.

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen; der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr in diesem Ver- fahren keine entschädigungspflichtigen Umtriebe entstanden sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.